

# **BVGer E-5486/2024 vom 11. August 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5486\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5486_2024)

FR: TAF E-5486/2024 du 11 août 2025

IT: TAF E-5486/2024 del 11 agosto 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Im Sinne von Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-5486/2024 Seite 6

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz. Da er erst nach der Eröffnung des angefochtenen Entscheids Kenntnis der gegen ihn eröffneten Strafverfahren erhalten habe,

habe das SEM nicht alle relevanten Umstände des Einzelfalls prüfen können. Die Sache sei daher an das SEM zurückzuweisen, damit dieses die laufenden Strafermittlungen in der Türkei prüfen könne. Das SEM habe es sodann unterlassen, die erwähnten Vorfälle auf ihre Glaubhaftigkeit hin zu prüfen. Eine vertiefte Anhörung durch das SEM sei daher unumgänglich. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken.

### **E. 3.2**

Hinsichtlich der Rüge der Nichtberücksichtigung der Strafermittlungen ist zunächst festzuhalten, dass der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge erst nach Eröffnung des Asylentscheids hiervon Kenntnis erhalten hat. Anlässlich der Anhörung wurde er explizit gefragt, ob gegen ihn je ein Verfahren eröffnet respektive ob er jemals auf einen Polizeiposten gebracht worden sei; beides verneinte er (vgl. vorinstanzliche Akten (...) -13/15 [nachfolgend: act. 13] F52 f., F75). Zum Zeitpunkt des Asylentscheids lagen demnach keine Hinweise auf ein allfälliges Strafverfahren vor. Der Vorinstanz kann daher nicht vorgehalten werden, den Sachverhalt in dieser Hinsicht ungenügend abgeklärt zu haben. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht im Sinne von Art. 8 AsylG obliegt es sodann dem Beschwerdeführer, allfällige Entwicklungen rechtzeitig geltend zu machen respektive allfällige Beweismittel innert angemessener Frist zu beschaffen und einzureichen. Zu beachten ist überdies, dass sich die Vorinstanz – zumal im beschleunigten Verfahren – an gewissen Verfahrensfristen zu orientieren hat (vgl. Art. 37 Abs. 2 AsylG). Das Abwarten von hypothetischen Beweismitteln, deren Einreichung von der asylsuchenden Person noch nicht einmal in Aussicht gestellt wurde, liefe den vom Gesetzgeber vorgesehenen Verfahrensfristen zur Beschleunigung der Asylverfahren entgegen. Ob das einzureichende Beweismittel (Durchsuchungsprotokoll) allenfalls geeignet wäre, an der Einschätzung der Vorinstanz etwas zu ändern, kann vorliegend im Rahmen des Beschwerdeverfahrens durch das Bundesverwaltungsgericht beurteilt werden. Aufgrund der nachstehenden Erwägungen (vgl. E. 6.3.2) ist vorliegend auch nicht angezeigt, das genannte Beweismittel der Vorinstanz vorgängig zur Stellungnahme zuzustellen.

E-5486/2024 Seite 7

### **E. 3.3**

Im Weiteren begründete die Vorinstanz den Asylentscheid hauptsächlich mit der fehlenden Asylrelevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers, liess aber Vorbehalte hinsichtlich deren Glaubhaftigkeit erkennen. Selbst eine Bejahung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen verbliebe nach der Argumentation der Vorinstanz folglich ohne Relevanz für das Resultat des Entscheids. Es ist daher nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht begründet, inwiefern eine Prüfung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen für den vorinstanzlichen Entscheid erforderlich gewesen wäre. Der Beschwerdeführer hatte an der Anhörung ausserdem ausreichend Gelegenheit, seine Erlebnisse vertieft zu schildern. Eine weitere Anhörung des Beschwerdeführers ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.

### **E. 3.4**

Die formellen Rügen erweisen sich als unbegründet. Es besteht daher kein Anlass, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Nach Ansicht der Vorinstanz vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft nicht zu genügen.

E-5486/2024 Seite 8

##### **E. 5.1.1**

Beim Angriff auf das Haus im Jahr (...) handle es sich um Schwierigkeiten, die auf die soziale Lebenssituation zurückzuführen seien und viele Menschen in der Türkei in ähnlicher Weise getroffen hätten. Es handle sich folglich nicht um flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile, zumal die Familie des Beschwerdeführers weiterhin im selben Haus wohne.

##### **E. 5.1.2**

Weiter sei alleine aufgrund des Umstands, dass der Beschwerdeführer die von ihm geltend gemachten Tätigkeiten für die legale Partei DEM möglicherweise ausgeführt habe und die Behörden deswegen an ihm interessiert gewesen sein könnten, nicht von einer begründeten Furcht vor einer zukünftigen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung auszugehen. Sollte er wegen seinen Tätigkeiten für die DEM tatsächlich von der Polizei beschattet worden sein, so sei in seinem Fall aus verschiedenen Gründen nicht davon auszugehen, dass er ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt sei. Er habe sich nicht in exponierter Stellung politisch betätigt und seine Tätigkeiten im Parteilokal der DEM erst vor einem Jahr aufgenommen. Es sei nicht davon auszugehen, dass er bei den Reden in C.\_\_\_\_\_ in besonderer Weise herausgestochen sei. Weder sei er Mitglied der DEM gewesen noch habe er sich für weitere Parteien oder Organisationen engagiert. Insgesamt habe er sich damit nur für eine kurze Zeit und niederschwellig politisch betätigt. Ohne die persönliche Tragweite der von ihm geschilderten Erlebnisse mit der Polizei zu verkennen – sollten sie tatsächlich so stattgefunden haben – handle es sich dabei nicht um flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile. So habe er jeweils nach dreissig bis sechzig Minuten wieder gehen können. Zudem sei weder ein Verfahren gegen ihn eröffnet worden noch sei er je auf dem Polizeiposten oder in Haft gewesen. Auch seine Aussage, dass er mehrmals von der Polizei angehalten und kontrolliert worden sei und diese

gegenüber seiner Wohnung eine Kamera installiert habe, deute nicht auf eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hin. Demnach könne nicht davon ausgegangen werden, dass er als konkrete Bedrohung für den türkischen Staat wahrgenommen und deshalb verfolgt worden sei.

### **E. 5.1.3**

Ferner ergäben sich aus der blossen Vorladung auf den Polizeiposten keine Anhaltspunkte für eine ernsthafte Bedrohung. An dieser Einschätzung vermöge auch seine Aussage, dass es bei seinem Bruder damals ähnlich abgelaufen sei, nichts zu ändern. Sodann beruhe die von ihm geltend gemachte Vorladung und Bedrohung nach der Ausreise auf Aussagen Dritter, welche jedoch praxisgemäss für sich alleine keine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung zu belegen vermöchten. Überdies habe er keinen Kontakt zu Personen aus illegalen Organisationen oder Parteien.

E-5486/2024 Seite 9 Es bestehe deshalb insgesamt keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass sich seine Befürchtungen, in Haft genommen zu werden, bewahrheiten würden. Es bestünden sodann Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Aussagen, weshalb eine spätere Geltendmachung ausdrücklich vorbehalten werde.

### **E. 5.1.4**

Im Weiteren sei auch die Bedrohung und Verletzung mit einem Messer durch angebliche Faschisten nicht als ernsthafter Nachteil im Sinne von Art. 3 AsylG zu qualifizieren, zumal er erst rund fünf Monate später ausgereist sei. Nach dem Vorfall habe er sodann nie wieder etwas von diesen Personen gehört und wisse auch nicht, wer die Angreifer gewesen seien. Es sei ihm zuzumuten, sich diesbezüglich ein weiteres Mal auf dem Polizeiposten zu melden.

### **E. 5.1.5**

Weiter sei der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen, ausführlich von den Tätigkeiten seiner Brüder zu erzählen. Gemäss seinen Aussagen habe er seinen Bruder E.\_\_\_\_\_ nie gesehen. Dass dieser im Jahr (...) als Märtyrer verstorben sei, sei gemäss seinen Aussagen den türkischen Behörden bekannt. Trotz der politischen Aktivitäten seiner Brüder sei es ihm möglich gewesen, ein weitgehend normales Leben in der Türkei zu führen. Es seien vorliegend keine Hinweise aktenkundig, welche erwarten liessen, dass er wegen seines familiären Umfeldes mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft von Reflexverfolgungsmassnahmen ernsthaften Ausmasses betroffen sein könnte. Auch die Asylakten seines Bruders D.\_\_\_\_\_ lieferten keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass er in der Türkei eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung zu befürchten hätte.

### **E. 5.2**

In der Beschwerde machte der Beschwerdeführer zunächst geltend, es sei seinem türkischen Anwalt gelungen, ein Dokument zur Hausdurchsuchung vom (...) 2024 zu beschaffen. Aus dem Durchsuchungsprotokoll ergebe sich, dass die Staatsanwaltschaft am (...) 2024 seine Verhaftung aufgrund von Ermittlungen wegen Mitgliedschaft bei einer illegalen bewaffneten Terrororganisation (namentlich der Arbeiterpartei Kurdistans, PKK) sowie der Verbreitung von terroristischer Propaganda beantragt habe. Aus diesem Grund sei die Wohnung am (...) 2024 von Polizisten der Direktion für die Bekämpfung von Terrorismus durchsucht worden. Seine Vorbringen seien sodann entgegen der vorinstanzlichen Ansicht

flüchtlingsrechtlich relevant. Er sei 20-mal von der Polizei mitgenommen,

E-5486/2024 Seite 10 unter anderem nackt durchsucht, geschlagen und bedroht worden. Ebenso sei er mit einem Messer angegriffen worden, in dessen Folge die Polizei nicht gewillt gewesen sei, eine Anzeige entgegenzunehmen. Bereits eine einmalige Mitnahme durch die Polizei in der geschilderten Art sei ein intensives Ereignis. Wenn dies 20-mal innert weniger Monate passiere, sei diskutierbar, ob die Schwelle der asylrechtlichen Intensität nicht alleine schon dadurch gegeben sei. Weiter sei zu berücksichtigen, dass er mit einem Messer angegriffen, schwer verletzt worden sei und dass der türkische Staat auch gegen diverse andere Familienmitglieder vorgehe. All diese Verfolgungshandlungen beruhten auf seinen pro-kurdischen Tätigkeiten und derjenigen seiner Familie. Gesamthaft betrachtet sei die erforderliche Intensität gegeben. Die Annahme des SEM, dass seine Furcht, Opfer einer illegitimen Strafverfolgung zu werden, objektiv nicht begründet sei, lasse sich im Lichte des eingereichten Durchsuchungsprotokolls nicht mehr aufrechterhalten. Da gegen ihn sowohl wegen Mitgliedschaft in einer Terrororganisation als auch wegen Verbreitung von Terrorpropaganda ermittelt werde, bestünden in Kombination mit der sowohl von ihm als auch seiner Familie bereits erlittenen Verfolgung hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung. Sodann sei die Schwelle zur Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung bei Personen herabgesetzt, welche bereits früher Verfolgung erlitten hätten. Aus diesen Gründen sei er als Flüchtling anzuerkennen und ihm Asyl zu gewähren.

### **E. 6.1**

Das SEM hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers wegen mangelnder Asylrelevanz abgewiesen und auf eine Prüfung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen verzichtet – stattdessen äusserte es lediglich Zweifel am Wahrheitsgehalt der Vorbringen und behielt sich eine spätere Geltendmachung ausdrücklich vor (vgl. angefochtene Verfügung S. 6). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an und ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Parteien nicht gebunden. Folglich kann es die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer von der Vorinstanz abweichenden Begründung bestätigen (sog. Motivsubstitution; vgl. BVEGE 2007/41 E. 2 m.w.H.; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1136 und THOMAS HÄBERLI, in: *Pra-xiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz*, 3. Aufl. 2023, Art. 62 Rz. 49 S. 1513). Im vorliegenden Fall nimmt das Bundesverwaltungsgericht eine

E-5486/2024 Seite 11 solche Motivsubstitution vor und würdigt die Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers nachfolgend unter dem Gesichtspunkt der fehlenden Substanz der Aussagen und damit deren Glaubhaftigkeit. Ob die Vorbringen des Beschwerdeführers flüchtlingsrechtlich nicht relevant sind, wie das SEM erwogen hat, kann diesfalls offenbleiben.

### **E. 6.2**

Dem Beschwerdeführer wurde zum Vorbehalt einer Motivsubstitution und zu den wesentlichen Gründen dafür das rechtliche Gehör gewährt (vgl. Bst. G). Da die angefochtene Verfügung hinsichtlich des Dispositivs nicht fehlerhaft ist, verletzt dieses Vorgehen keine (prozessualen) Bestimmungen. Die Rechtsanwendung von Amtes wegen hat nämlich zur Folge, dass die im Rechtsmittelverfahren entscheidende Instanz eine im

Ergebnis zwar richtige, aber abweichend begründete Anordnung mit anderen rechtlichen Überlegungen bestätigen darf (vgl. beispielhaft Urteil des BVerfG E-771/2017 vom 11. Juli 2018 E. 4.3.2.). Die vom Beschwerdeführer im Rahmen seiner Stellungnahme vom 21. März 2025 vorgebrachten Vorbehalte gehen daher an der Sache vorbei respektive verkennen anscheinend das Institut der Motivsubstitution. Der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen verpflichtet das Gericht, auf den festgestellten Sachverhalt jenen Rechtssatz anzuwenden, den es als den einschlägigen erachtet, und ihm jene Auslegung zu geben, von der es überzeugt ist. Dieses Prinzip hat zur Folge, dass das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen kann, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. hierzu Urteil des BVerfG D-2175/2024 vom 9. Juli 2024 E. 5.1.).

### **E. 6.3**

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierete Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung von Verfolgungsvorbringen ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substanziierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbewertung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller

E-5486/2024 Seite 12 sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVerfG 2015/3 E. 6.5.1)

### **E. 6.4**

Der Beschwerdeführer machte geltend, vor seiner Ausreise etwa 15- 20-mal von der Polizei mitgenommen, zu einer Parkanlage gebracht worden und dort teilweise misshandelt worden zu sein, wobei man ihn auch zu seinen beiden Brüdern befragt habe. Die Polizei habe ihn beschattet und gegenüber seiner Wohnung eine Überwachungskamera installiert (vgl. act. 13 F44 ff.).

#### **E. 6.4.1**

Diese zentralen Vorbringen vermögen den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG indes nicht zu genügen. Die entsprechenden Ausführungen des Beschwerdeführers erschöpfen sich sowohl in der freien Schilderung der Asylgründe als auch bei vertiefenden Nachfragen mehrheitlich in Allgemeinplätzen und sind substanzlos ausgefallen (vgl. a.a.O.). Die Frage, weshalb er von der Polizei wegen seiner Brüder unter Druck gesetzt worden sei, vermochte er ebenso wenig zu substanzieren. Hierbei gab er lediglich wiederholend und beinahe wortgleich zur freien Schilderung an, die Polizisten hätten ihn als Terroristen bezeichnet und unter anderem gedroht, ihn umzubringen (vgl.

a.a.O. F47). Die konkrete Frage des SEM, wie oft er ungefähr wegen seiner Brüder unter Druck gesetzt worden sei, beantwortete er vage mit «mehrere Male», um dann anzufügen, dies sei «jedes Mal, wenn ich draussen war und sie mich gesehen haben» geschehen (vgl. a.a.O. F48). Auf die Frage, wann dieser Vorfall im Stadtpark stattgefunden habe, antwortete er wiederum, dass er jedes Mal, wenn er draussen gewesen sei und sie ihn gesehen hätten, mit dem Auto dorthin gebracht worden sei (vgl. a.a.O. F49), womit er nach wie vor eine konkrete Antwort hinsichtlich der Anzahl respektive Häufigkeit der Mitnahmen schuldig blieb. Erst auf mehrere Nachfragen gegen Ende der Anhörung wurde der Beschwerdeführer in dieser Hinsicht etwas konkreter. Indes lassen auch seine sehr kurzen Antworten auf die mehrfachen und offen gestellten Vertiefungsfragen sowohl des SEM als auch seines Rechtsvertreters nicht auf Selbsterlebtes schliessen. Trotz mehrerer offenen formulierten Fragen blieb der Beschwerdeführer eine detaillierte Antwort schuldig. Seine Antworten sind vage und beschränkten sich auf die gleichförmige Wiederholung von bereits Gesagtem, ohne der Erzählung neue Details oder eine neue Perspektive hinzuzufügen – so

E-5486/2024 Seite 13 beispielsweise bei seiner Antwort auf die Frage, ob es zu diesen Vorfällen ein Ereignis gebe, das ihm besonders gut in Erinnerung geblieben sei («Es wurde mir dort Gewalt angetan, ich wurde beschimpft. Wegen meinen Brüdern wurde ich unter Druck gesetzt. Sie haben mir gesagt, ich sei ein Terrorist, wie meine Brüder.», vgl. a.a.O. F121; vgl. zum Ganzen a.a.O. F118 ff. sowie F51). Der genaue Ablauf dieser Mitnahmen blieb demnach ebenfalls unklar. In die Reihe substanzloser Schilderungen zum Kerngeschehen reihen sich sodann auch die Vorbringen hinsichtlich der Proteste gegen den (...) (vgl. a.a.O. F55 f.), die eigenen politischen Aktivitäten (vgl. a.a.O. F76-88, F102-104, F127) sowie des Besuchs der Polizisten zuhause (vgl. a.a.O. F44, F57-61, F105-107, F126) ein. Ferner erstaunt, dass der Beschwerdeführer offenbar nicht in der Lage war, etwas zum Verfahren betreffend den Bruder zu sagen, zumal er sich auf eine Reflexverfolgung beruft und es im Verfahren des Bruders auch bereits zu einer Verurteilung gekommen sei (vgl. a.a.O. F114 f.). Aus seinen Schilderungen geht schliesslich nicht hervor, weshalb die Polizei plötzlich ein derartiges Interesse an seinen Brüdern respektive an seiner Person hätte entwickeln sollen, zumal sein Bruder E.\_\_\_\_\_ bereits im Jahr (...) verstorben sei, was den Behörden bekannt gewesen sei (vgl. a.a.O. F70). Es erscheint zwar grundsätzlich plausibel, dass die Behörden den Beschwerdeführer erst nach Erreichen der Volljährigkeit ins Auge gefasst haben könnten. Diesfalls ist indes nicht einsichtig, weshalb die (...) älteren, in der Türkei verbliebenen Geschwister des Beschwerdeführers (vgl. act. 13 F28) augenscheinlich keine vergleichbaren Nachteile zu gewärtigen hatten. Anlässlich der Anhörung machte er zwar geltend, dass seine Schwester «ähnliche Sachen erlebt» habe und deshalb ihr Studium habe abbrechen müssen respektive nicht angestellt worden sei, weshalb sie nach K.\_\_\_\_\_ zurückgekehrt sei (vgl. a.a.O. F101). Dass die Schwester indes ähnliche Nachteile erlitten habe oder nach wie vor im Visier der Behörden stehe, geht aus seinen Aussagen ebenso wenig hervor, wie allfällige ähnliche Erfahrungen anderer (in der Türkei verbliebenen) Geschwister. Weiter war der Beschwerdeführer seinen Aussagen zufolge nicht einmal offizielles Mitglied der Partei (vgl. a.a.O. F71). Das geschilderte behördliche Interesse an ihm ist daher nicht lebensnah. Entgegen der in der Stellungnahme vom 21. März 2025 geäusserten Ansicht vermögen sodann weder das Alter des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der geschilderten Ereignisse noch die Art und Weise der Befragung anlässlich der Anhörung die erwähnten Aspekte, welche gegen die Glaubhaftigkeit der Schilderung sprechen, zu erklären. Der Beschwerdeführer

E-5486/2024 Seite 14 hatte ausreichend Gelegenheit, seine Fluchtgründe offen und ausführlich zu schildern (vgl. a.a.O. F23 f., F40, F44 f., F47, F50, F55, F66, F69, F74, F76, F79, F82, F90 f., F95, F98 f., F108, F121, F129 f., F134). Bezeich- nenderweise hatte die Rechtsvertretung anlässlich der Anhörung keinen Bedarf für weitere Fragen und auch der Beschwerdeführer bestätigte sel- ber, alles vorgebracht zu haben, was aus seiner Sicht gegen eine Rückkehr sprechen könnte (vgl. a.a.O. nach F115 und F133, F116 f.). Insgesamt ver- mögen die vereinzelt vorhandenen Realkennzeichen die fehlende Sub- stanz in den Schilderungen zur vorgebrachten behördlichen Verfolgung nicht aufzuwiegen.

#### **E. 6.4.2**

Schliesslich ist auch das mit der Beschwerde eingereichte angebli- che Hausdurchsuchungsprotokoll nicht geeignet, die Asylvorbringen zu un- termauern. Hierbei ist zunächst nicht nachvollziehbar, weshalb es dem in der Türkei anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer nicht möglich ist, wei- tere verfahrensrelevante Dokumente zu beschaffen. Die Beschwerde schweigt sich hierzu aus. Seit Einreichung der Beschwerde wurden sodann keine weiteren Beweismittel eingereicht. Sollte ein Geheimhaltungsbe- schluss vorliegen, so wäre es nach Kenntnis des Gerichts ohne weiteres möglich, diesen zu beschaffen und einzureichen. Auf dem angeblichen Protokoll wurde sodann angekreuzt, dass den anwesenden Personen ein Durchsuchungsbeschluss ausgehändigt worden sei («Arama Karari Tebli■ Edildimi?» «EVET») – dieses wichtige Dokument wurde indes nicht zu den Akten gegeben. Im Übrigen ist selbst bei Wahrunterstellung der Hausdurchsuchung nicht ersichtlich, weshalb dem äusserst niederschwellig politisch tätigen – und wohl vielmehr sozial engagierten – Beschwerdeführer als einziges der in der Türkei verbliebenen zahlreichen Familienmitglieder sogleich die Mit- gliedschaft in einer Terrororganisation vorgeworfen werden sollte. Dies, zu- mal den Akten auch keine Anhaltspunkte zu entnehmen sind oder solche Gründe überhaupt geltend gemacht wurden, welche in den Augen der tür- kischen Behörden die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigen könnten. Ohnehin vermag das Bestehen eines Ermittlungs- und/oder Un- tersuchungsverfahrens in der Regel für sich alleine noch keine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung zu begründen (vgl. Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8 ). Das angebliche Hausdurchsuchungsprotokoll ist somit nicht geeignet, ein hängiges Verfahren geschweige denn eine asylrelevante Verfolgung glaub- haft zu machen.

E-5486/2024 Seite 15

#### **E. 6.5**

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, seine Vorfluchtgründe glaubhaft darzutun. Das SEM hat daher im Resultat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerde- führers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die

Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

## **E. 8**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 9.1**

Die Vorinstanz führte in der angefochtenen Verfügung aus, weshalb die Wegweisung des Beschwerdeführers zu verfügen und weshalb der Wegweisungsvollzug in die Türkei zulässig, zumutbar und möglich sei (vgl. a.a.O. Ziff. IV). Namentlich hält sie zur Zumutbarkeit fest, der Beschwerdeführer sei ein junger, gesunder Mann mit Arbeitserfahrungen in verschiedenen Tätigkeitsfeldern, verfügte über ein tragfähiges soziales Netzwerk und könne bei einer Rückkehr mit der Unterstützung durch seine Familie rechnen. Mangels Entgegnungen in der Beschwerde kann in dieser Hinsicht vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden.

### **E. 9.2**

Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E-5486/2024 Seite 16

## **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

## **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da seine Begehren nicht von vornherein aussichtslos waren und aufgrund der Aktenlage von seiner Mittellosigkeit auszugehen ist, ist sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Mit dem vorliegenden Direktentscheid ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-5486/2024 Seite 17